

Verhaltensregeln im Ermittlungs- und Strafverfahren

Jeder kann plötzlich damit konfrontiert werden, Beschuldigter eines Ermittlungsverfahrens zu sein. Sie verursachen z. B. einen Verkehrsunfall, geraten in eine Schlägerei, vergessen die Bezahlung eines Artikels, den Sie aus Unachtsamkeit nicht in den Einkaufswagen gelegt, sondern in Ihre Tasche gesteckt haben, bestellen Waren und Leistungen, obwohl Sie nicht (mehr) zahlungsfähig sind usw.

Plötzlich stehen Sie einem Team von geschulten Ermittlern gegenüber, deren Ziel die schnelle Aufklärung mit möglichst wenig Aufwand ist. Der schnellste Weg dazu ist natürlich ein umfassendes Geständnis. Es gibt sicher Fälle, in denen dies auch der beste Weg für Sie sein könnte. Ob dies tatsächlich so ist, können Sie in der Regel aber nicht selbst beurteilen, auch wenn Ihnen der Vernehmungsbeamte den Eindruck vermittelt, Ihre Situation zu verstehen, Ihnen helfen zu wollen und eine niedrigere Strafe gegen ein Geständnis in Aussicht stellt, was er im übrigen gar nicht kann, weil darüber das zu diesem Zeitpunkt noch nicht beteiligte Gericht zu entscheiden hat u.ä.

Regel 1:

Aufgabe der Strafverteidigung und damit des beauftragten Rechtsanwalts ist der Schutz des Beschuldigten vor Anklage, Verhaftung und Verurteilung. Dazu soll der Verteidiger neben dem Gericht und der Staatsanwaltschaft als gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege an der Ermittlung der Wahrheit mitwirken. Dabei ist der Verteidiger im Rahmen der Gesetze ausschließlich und einseitig den Interessen seines Mandanten verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass das Verfahren sachdienlich und in prozessual geordneten Bahnen durchgeführt wird. Bei allen dazu erforderlichen Maßnahmen ist der Strafverteidiger an Recht und Gesetz gebunden.

Wenn Sie deshalb mit einer solchen Situation keine Erfahrung haben, dann ziehen Sie mit der Kenntniserlangung gegen Sie erhobener Vorwürfe sofort einen Rechtsanwalt bei.

Regel 2:

Sollen Sie vernommen werden, dann klären Sie zunächst, ob Sie als Zeuge oder als Beschuldigter vernommen werden sollen. Sind Sie zu einer solchen Vernehmung schriftlich geladen worden, dann können Sie dies aus der Ladung erkennen. Wenn nicht, dann klären Sie dies vor der Wahrnehmung des Termins selbst oder beauftragen damit Ihren Rechtsanwalt. Erfolgt die Vernehmung unmittelbar nach einem Ereignis durch den aufnehmenden Beamten, dann lassen Sie sich vor irgendwelchen Angaben erklären, in welcher Eigenschaft Sie angehört werden sollen und bestehen darauf, dass Ihre Frage und die Antwort darauf in das Protokoll aufgenommen wird. Wird Ihnen eröffnet, dass Sie „zunächst“ als Zeuge vernommen werden sollen und werden Sie darüber belehrt, dass Sie zu Fragen, mit denen Sie sich selbst belasten könnten, die Aussage verweigern können, dann sollten Sie überlegen, ob Sie sich nicht zuerst von Ihrem Rechtsanwalt beraten lassen. Will der Beamte sich zu Ihrer Frage nicht äußern oder bezeichnet er das Gespräch als formloses Vorgespräch, dann verweigern Sie jegliche Angabe zur Sache, ohne vorher mit Ihrem Anwalt gesprochen zu haben.

Sprüche, dass Sie doch reden könnten, wenn Sie nichts zu verbergen hätten oder wer schweigt Unrecht hat sind auch dann reine Sprechblasen, wenn sie aus dem Mund eines Beamten kommen. Fallen Sie darauf nicht herein, sondern bestehen auf korrekter Aufklärung, warum und in welcher Rolle Ihre Anhörung erfolgt oder schweigen.

Regel 3:

Wenn Sie eine Vorladung zu einer Vernehmung/Anhörung erhalten, dann sollten Sie wissen, dass sie einer solchen Aufforderung nur Folge leisten müssen, wenn sie vom Gericht, von der Staatsanwaltschaft (StA) oder der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) kommt, also nicht bei einer Aufforderung durch die Polizei. Nehmen Sie einen solchen Termin ohne vorherige Abstimmung mit einem Rechtsanwalt wahr und sollen Sie dann als Beschuldigter vernommen werden, so haben Sie das Recht, die Aussage zu verweigern, und zwar unabhängig davon ob Sie von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Richter vernommen werden. Über dieses Recht sind Sie vor Beginn der Vernehmung zu belehren. Sie können dann darauf bestehen, dass Sie die Entscheidung darüber, ob Sie aussagen, von einem Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt abhängig machen wollen. Der Vernehmende muss und wird sich mit Ihrer Antwort nur selten zufrieden geben, sondern versuchen, Sie zu einer Aussage zu bewegen. Dabei darf er keinen Druck auf Sie ausüben, Ihren Willen nicht mit Versprechungen beeinflussen, deren Einhaltung er nicht beeinflussen kann, sondern muss Ihnen darlegen, warum es im konkreten Fall für Sie besser sein könnte, sofort und ohne vorherige Rücksprache mit Ihrem Anwalt Angaben zu machen. Leuchten Ihnen diese Gründe ein, dann veranlassen Sie, dass der Ihnen gegebene Hinweise und die Begründung dafür vor Beginn Ihrer Aussage in das Protokoll aufgenommen wird. Wird Ihnen dies verweigert, bestehen Sie auf Rücksprache mit Ihrem Verteidiger. Es gibt tatsächlich Fälle, in denen sich eine sofortige Aussage empfehlen könnte, z. B. ein absolut wasserdichtes Alibi für die Tatzeit oder im Gesetz vorgesehene Straffreiheit oder in bestimmten Fällen einer drohenden Haftentscheidung. Doch ist auch in diesen Fällen häufig eine Abwägung der Vor- und Nachteile vor sofortigen Angaben erforderlich, die Sie zusammen mit Ihrem Strafverteidiger erst vornehmen sollten.

Vermeiden Sie deshalb alles, was Sie, ob schuldig oder unschuldig, durch unvollständige oder auch unwahre, mit dem Akteninhalt nicht übereinstimmende Angaben, von Anfang an in eine ungünstige Lage bringen kann.

Regel 4:

Der Verteidiger ist Ihr Beistand und als solcher in der Wahrnehmung Ihrer Interessen selbständig, also weisungsunabhängig. Wenn es zu Ihrem Vorteil ist, dann kann er sogar eine von Ihren Vorstellungen abweichende Verteidigungsstrategie einschlagen. Voraussetzung einer erfolgreichen Verteidigung ist das unbedingte Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandant. Wenn Sie ihm nicht wahrheitsgemäß schildern, was tatsächlich geschehen ist, kann keine erfolgreiche Verteidigungslinie aufgebaut werden.

Ihr Verteidiger ist der einzige Verfahrensbeteiligte, dem es nur um Sie geht, verzichten Sie deshalb nicht auf seine Hilfe.